

# Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,  
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Tharandt.

### Lokalblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Althain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Bandberg,  
Döhrsdorf, Kaufbach, Kesseldorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lözen, Mohorn, Mügig, Neukirchen, Neuhammer, Niedercwachau, Oberbernsdorf,  
Voßdorf, Höhndorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesseldorf, Steinbach bei Mohorn,  
Seeligstadt, Teplichhausen, Taubenheim, Untersdorf, Weistropp, Wildberg.

Erscheint wöchentlich einmal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 M. 54 Pf.  
Inserate werden montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 15 Pf. pro viergesparte Corpusezeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Berantworten für die Redaktion Martin Berger dient.

No. 39.

Sonnabend, den 5. April 1902.

61. Jährg.

### Pferdevormusterung.

Gemäß der Bestimmung in § 1 der Pferdeaushebungsvorschrift vom 18. März 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51 fsg.) haben zur Gewinnung einer zuverlässigen Übersicht über den Pferdebestand des Landes auch in diesem Jahre Vormusterungen stattzufinden.

Als Pferdevormustungs-Commissar für den hiesigen Bezirk ist Herr Oberstleutnant J. D. von Sandelsleben in Dresden ernannt worden.

Die Vormusterung wird zunächst an den nachstehend unter ① genannten Orten an den dabei angegebenen Tagen und Stunden abgehalten werden. Über die Fortsetzung der Vormusterung oben übrigen Orten des Bezirks folgt weitere Bekanntmachung.

Jeder Pferbehörde ist verpflichtet, zu den betreffenden Terminen und auf den ihm von den Ortsbehörden bezw. Gutsvorstehern angegebenen Plätzen seine sämtlichen Pferde zu zeigen, mit Ausnahme

a) der Fohlen warblütiger Schläge unter 4 Jahren,

b) der Fohlen kaltblütiger oder saltblütiger-gemischter Schläge unter 3 Jahren,

c) der Hengste,

d) der Stuten, dienstweder hochtragend sind ( deren Abholen innerhalb der nächsten vier Wochen zu erwarten ist ) oder noch nicht länger als 14 Tage abgeführt haen,

e) der Vollblutstute, die im „Allgemeinen Deutschen Gestütbuch“ oder den hierzu gehörigen offiziellen — vom Unionclub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthengst laut Deckchein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,

f) der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,

g) der Pferd, welche bei einer früheren Musterung als kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind ( alle neu angekauften oder neu hinzugekommenen Pferd sind jedoch vorzuführen, auch wenn dieselben nach Aussage des Vorbesitzes als „kriegsunbrauchbar“ erklärt worden sind ),

h) der Pferde über 1,50 m Bandmaß.

Außerdem ist er Herr Amtshauptmann befugt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung ertheilen zu lassen. Bei besonderer Dringlichkeit ist auch die Amtshauptmannschaft hierzu ermächtigt.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1. die Mitglieder der regierenden deutschen Familien;

2. die Gefannte der freuden Räte und das Gefannte-Personal;

3. die aktiven Offiziere und Sanitätsoffiziere bezüglich der von ihnen zum Dienstgebraue gehaltenen Pferde;

4. die Beamten in Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebraue, sowie die Ärzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;

5. die Posthalte hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Förderung der Posten contractmäßig gehalten werden müssen;

6. die königlichen Staatsgehilfen.

Alle von Landwirten gezogenen Pferde sind als Fohlen kaltblütiger oder saltblütiger-gemischter Schläge anzusehen und müssen, wenn sie das dritte Jahr vollendet haben, vorgeführt werden.

Pferdebesitzer, welche ihre gesellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollständig vorführen, haben außer der geistlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsläufige Verbüßung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

Die Vorführung hat blau ohne Geschirr, auf Trense mit zwei Jügeln zu erfolgen. Bei Regen und Kälte können Decken ausgelegt werden. Die Hufe sind zu reinigen, aber nicht zu schmieren.

Die Herren Bürgermeister zu Meißen und Wilsdruff, sowie die Herren Gemeindevorstände und Gutsvorsteher, im Behinderungshalle ihre Stellvertreter, haben sich zu den Vormusterungsterminen an den von der Ortsbehörde ausgewählten Musterungsplätzen einzufinden und dem Herrn Pferdevormusterungs-Commissar ein in Spalte 1 mit fortlaufender Nummer verzeichnetes Verzeichnis der in ihrem Bezirk vorhandenen Pferde nach dem auf Seite 67—69 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1900 abgedruckten Muster (Pferde- und Vorführungsliste) in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Ein Exemplar ist zur Abgabe an den Herrn Commissar, eins zum eigenen Gebraue bei der Vorführung bestimmt. In die Verzeichnisse sind alle, auch die nicht gesellungspflichtigen Pferde einzutragen. Die laufende Nummer derjenigen Pferde, welche zur Vorführung gelangen — die also im vorigen Jahre als kriegsunbrauchbar bezeichnet oder die nachgewachsen oder neu angekauft worden sind —, ist zu unterscheiden. Die vorjährige Liste ist mit zur Stelle zu bringen.

Gemeinden u. d. in welchen keine Pferde vorhanden sind, haben Vacallisten (doppelt) vorzulegen. Sind nur kriegsunbrauchbare Pferde vorhanden, so sind diese in die Listen einzutragen.

Die Pferdeverzeichnisse sind von den Ortsbehörden bezw. Gutsvorstehern nur in Salle 1, 2, 3, und event. 5b und 6, und zwar genau auszufüllen, insondere sind Abzeichen, Größe in Bandmaß, von der Hufsohle an über die Schulter bis auf die höchste Stelle des Widerristes gemessen, und das Alter richtig einzutragen. Der Titelbogen ist ebenfalls unter Angabe des Aushebungsbereichs auszufüllen. Die Ausfüllung der Spalten 4 und 5 erfolgt nur durch den Herrn Commissar.

Die Herren Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher wollen bei der Auswahl der Musterungsplätze, bei der Aufstellung und bei dem Ordnen der Pferde mit der größten Sorgfalt verfahren, damit Verlegungen von Menschen und Pferden vermieden werden, denn der Militärfiskus leidet für die durch mangelhafte Anordnung entstehenden Schäden u. s. w. keinen Ertrag. Auch wollen dieselben für die Gestaltung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderlichen Leute (keine Kinder) und ferner dafür sorgen, daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattfindet.

Hierzu ist links am Kopftück jedes Pferdes eine Papp- oder Holztafel mit großer deutlicher Nummer (Nummertafel), welche von dem Herrn Musterungs-Commissar auf einige Entfernung gelesen werden kann und welche derjenigen in der Vorführungsliste genau entspricht, zu befestigen.

Die gedruckten Bestimmungstäfelchen sind, sorgfältig ausgefüllt, z. B. 1901:

R. I. (mit Rotstift),

Z. I. V. (mit Blaustift),

Schw. Z. (mit Blaustift),

unterhalb der Nummertafel wagerecht so, daß sie bequem gelesen werden können, breit vom Kopftück nach dem Kehlriemen doppelt anzubinden.

Blinde oder neue Pferde sind in Spalte 6 des Verzeichnisses als „blind“ oder „neu“ aufzuführen.

Kann ein Pferd wegen schwerer Erkrankung nicht vorgeführt werden, so ist der Grund ebenfalls in Spalte 6 einzutragen, z. B. Hufentzündung, labm, schwere Druse u. s. w. und in Spalte 5d eine 1 zu setzen. Eine besondere Bescheinigung der Ortsbehörde ist nicht nötig, da die Richtigkeit sämtlicher Einträge im Verzeichnisse auf d. ersten Seite desselben zu becheinigen ist. Andere Bemerkungen im Verzeichnisse sind zu unterlassen.

Die Herren Vertreter der Ortsbehörden haben bei der Musterung die Listen selbst zu führen oder durch einen Schreibgehilfen führen zu lassen.

Bei nassem Weiter ist dafür zu sorgen, daß der Tisch mit den Listen u. s. w. in einem geschlossenen Raum, z. B. Scheune, Schuppen oder Stall, vor dem die Musterung stattfinden kann, steht.

Was die Fahrzeuge anlangt, so sind dieselben nicht mit zum Musterungsplatz zu bringen. Es ist vielmehr bei Gelegenheit der Musterung dem Herrn Commissar mündlich anzugeben, wieviel kriegsbrauchbare Wagen und zweispänige Geschirrziege, welche den Bestimmungen in Anlage G zur Pferdeaushebungsvorschrift (Seite 81 und 82 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1900) entsprechen, im Orte vorhanden sind. Ein gleicher schriftlicher Vermerk ist auf der ersten Seite der Liste (besondere Zeile) anzubringen. Es muß dem Herrn Commissar die Möglichkeit geboten sein, einzelne Wagen zu bestaufen.

Wenn bei den früheren Musterungen es vorgekommen ist, daß Stellungspflichtige unpunktlich erschienen sind, hierdurch aber die Musterungen an den einzelnen Orten verzögert worden sind, daß der Herr Commissar in den folgenden Orten nicht zur angegebenen Zeit eintreffen konnte, so wollen die Herren Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher die Stellungspflichtigen so zeitig beordern, daß die Aufstellung der Pferde nach der in der Vorstellungsliste angegebenen Reihenfolge  $\frac{1}{4}$  Stunde vor dem bekannt gegebenen Musterungsbeginne beendet ist.

Formulare zu den Pferdeverzeichnissen, sowie die erforderlichen Bestimmungstäfelchen werden den Ortsbehörden und Gutsvorstehern in den nächsten Tagen auf 2 Jahre zugehen. Da die Beschaffung der Formulare Sache der Gemeinden u. s. w. ist, sind die Kosten dafür anher zu erstatten.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden gemäß § 27 des Kriegsleistungsgesetzes unanständlich bestraft werden.

Die Herren Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher werden für strengste Durchführung der auf die Pferdevormusterung Bezug habenden Anordnungen persönlich verantwortlich gemacht; etwaige Versäumnisse ihrerseits werden mit einer Strafstrafe von 30 Mark geahndet.

Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, am 1. April 1902.  
387 B. von Schroeter.

### Reiseplan für die Pferdevormusterungen 1902.

Amtshauptmannschaft Meißen. — I. Theil.

Zeit.	Ort.	Zeit.	Ort.
Dienstag, 15. April		Mittwoch, 16. April	
8,30 Vorm.	Herzogswalde	9,15 Vorm.	Schmiedewalde
9,10 "	Steinbach b. Mohorn	9,40 "	Groitzsch
9,35 "	Helbigsdorf	10,00 "	Burkhardtswalde
10,10 "	Blankenstein	10,30 "	Seeligstadt
10,45 "	Limbach	11,10 "	Taubenheim
11,15 "	Birkenhain		